

**Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Der Generalstaatsanwalt**



ab 15.04.1999 neue Anschrift:
Friedrich-Ebert-Anlage 35
60327 Frankfurt am Main

Zeil 42
60313 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 13 67 - 01
Telefax: (0 69) 13 67 - 84 68

Postanschrift: StA b.d. OLG · 60256 Frankfurt am Main
Aktenzeichen (Bitte stets angeben !)

Zs 20028/00

☒ Nebenstelle

Datum

2453

2.1.2001

Frau
Regina Berlinghof
Im Tal 1

65779 Kelkheim

In der Anzeigesache

betreffend den Vorsitzenden der NPD, Udo Voigt, (u.a.)
wegen Verdachts der Volksverhetzung, Beleidigung pp
wird die Beschwerde der Frau Regina Berlinghof in Kelkheim
vom 28.10.2000

gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main vom
4.9.2000 - 50 Js 26956.2/00 - **verworfen**.

G r ü n d e :

Der Bescheid ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens im Ergebnis nicht
zu beanstanden.

I.

Mit zutreffender und überzeugender Begründung hat die Staatsanwaltschaft die Einleitung
eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt und unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung und
das Schrifttum ausgeführt, eine Volksverhetzung im Sinne des § 130 StGB liege bereits tat-
bestandsmäßig nicht vor. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hierauf vollumfänglich
verwiesen.

Im übrigen - dies sei ergänzend bemerkt - sind die inkriminierten Äußerungen durch das
Grundrecht der Meinungsfreiheit im Sinne Art. 5 GG gedeckt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, das Grund-
recht der freien Meinungsäußerung gemäß Art. 5 GG sei bereits bei der Auslegung einer
Äußerung zu berücksichtigen; niemand dürfe wegen einer Äußerung verurteilt werden, die

nicht in dem vom Gericht angenommenen Sinne zu verstehen sei (Bundesverfassungsgericht in NJW 1994, 2943; NJW 1995, 3305).

Lasse eine Äußerung mehrere Deutungen zu, von denen nur eine strafbar sei, dürften Gerichte die zur Bestrafung führende Deutung nur dann zugrunde legen, wenn sie andere Deutungsmöglichkeiten zuvor mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen hätten; dies seien Grundelemente eines rechtsstaatlichen Strafrechts (vgl. Bundesverfassungsgericht in NJW 1994, 2943). Da es auf den objektiven Sinngehalt ankomme, könne bei der Auslegung nur der Wortlaut der Äußerung selbst und der Kontext, in dessen Zusammenhang sie steht, herangezogen werden (vgl. Bundesverfassungsgericht a.a.O.). Vom objektiven Sinngehalt abweichende Erklärungen, Absichten und Vorstellungen des Betroffenen könnten nur insoweit Bedeutung erlangen, als sie in der Äußerung oder deren Kontext Ausdruck gefunden haben (vgl. Bundesverfassungsgericht a.a.O.).

Nach alledem können die Äußerungen jedenfalls auch im Sinne der Gründe des angefochtenen Bescheids der Staatsanwaltschaft vom 4.9.2000 interpretiert werden.

Soweit die Beschwerdeführerin in der als Beschwerdeeinlegung anzusehenden Eingabe (§ 300 StPO) vom 28.10.2000 behauptet, der Angezeigte habe (grundsätzlich jede) „Gewaltausschreitung gegen ausländische Mitbürger als normale völkische Reaktion dargestellt“, so findet dieser Vortrag weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach in der inkriminierten Homepage der NPD vom 5.8.2000 eine entsprechende tatsächliche Grundlage.

II.

Schließlich liegen auch keine Anhaltspunkte bezüglich einer strafbaren Beleidigung im Sinne der §§ 185 ff. StGB vor. Abgesehen davon, dass die unter obiger Ziffer I genannten Grundsätze insoweit entsprechend zu gelten haben, würde es an einer Strafantragsberechtigung der Beschwerdeführerin (§§ 194, 77 Abs. 1 StGB) fehlen. Einen solchen Antrag kann nur der **Verletzte** stellen. Anhaltspunkte, dass die Beschwerdeführerin zu diesem Kreis gehören könnte, sind nicht ersichtlich. Eine Auslegung dahingehend, Verletzter sei jeder „Deutsche“ wäre nicht zulässig, zumal dadurch eine vom Gesetz nicht gewollte uferlose Ausdehnung des Kreises der Strafantragsberechtigten zu besorgen wäre (vgl. hierzu Schönke-Schröder-Lenckner, 25. Auflage, RN 7 vor § 185 StGB; Nomos, 1. Auflage, RN 29 ff. vor § 185 StGB; Tröndle, 49. Auflage, RN 22 zu § 185 StGB).

III.

Nach alledem bleibt die Beschwerde erfolglos.

IV.

Ein förmliches Beschwerderecht nach § 172 StPO steht der Beschwerdeführerin nicht zu, da die Straftaten nach den §§ 185 ff. StGB Privatklagedelikte im Sinne des § 374 Abs. 1 Ziff. 2 StPO darstellen, hinsichtlich deren die Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens gesetzlich ausgeschlossen ist (vgl. § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO). Was die ferner behauptete Straftat der Volksverhetzung im Sinne § 130 StGB betrifft, ist geschütztes Rechtsgut allein der öffentliche Frieden und nicht die Menschenwürde des Einzelnen (so OLG München, NJW 1985, 2430 f.), so dass der Beschwerdeführer insoweit nicht in einem eigenen unmittelbaren Rechtsgut verletzt und damit kein Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 2 StPO ist.

Über die Beschwerde war daher - wie geschehen - im Wege der Dienstaufsicht zu befinden.

V.

Soweit die Beschwerdeführerin in der Eingabe vom 28.10.2000 nunmehr auch Strafanzeige gegen Horst Mahler wegen Beleidigung pp. gestellt hat, hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main am 27.11.2000 unter dem Aktenzeichen 6100 Js 237650/00 ein gesondertes Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Beschwerdeführerin wird insoweit zu ggb. Zeit von dort weiteren Bescheid erhalten

Im Auftrag
Rückert
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt
Müller